VERORDNUNG (EWG) Nr. 1974/93 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1993

zur Anpassung bestimmter Beihilfen der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln im Rahmen des automatischen Abbaus der Währungsabweichungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3813/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. September 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 [3], nennt die Preise und Beträge, auf die ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient anzuwenden ist, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 [5], auf 1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 derselben Verordnung sind die sich daraus ergebenden Preise und Beträge zu bestimmen.

Zu den die Weinerzeugung betreffenden Beihilfen, die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 des Rates [6], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission [7], bzw. (EWG) Nr. 1601/92 des Rates [8], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, eingeführt wurden, gehören die Beihilfe für die Alterung der Likörweine bzw. die zur Erhaltung des auf die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ausgerichteten Weinbaus gewährte Hektarbeihilfe. Auf diese Beihilfen ist der genannte Koeffizient anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 gilt folgendes:

1. Die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Alterung der Likörweine von Madeira gewährte Beihilfe beläuft sich auf 0,0197 ECU/ha/Tag.
2. Die Hektarbeihilfe, die für die Erhaltung des auf die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ausgerichteten Weinbaus
   - gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 im Fall Madeiras,
   - gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 im Fall der Azoren und
   - gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 im Fall der Kanarischen Inseln

   gewährt wird, beläuft sich auf 394,83 ECU/ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
[3] ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.
[4] ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
[5] ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
[6] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
[8] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.